

Merkblatt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anlage zum Anmeldeformular | Auszug | Stand: 24. Oktober 2020

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere [...] Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen [...].

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- Enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. [...]

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine

andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaustung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen [...] legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) [...]

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen und Ihrem Kind einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten an unserer Schule geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die IGS Remagen, Goethestraße 43-45, 53424 Remagen.

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen die Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@igs-remagen.de. Für eine telefonische Kontaktaufnahme hinterlassen Sie bitte eine Rückrufbitte im Sekretariat.

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Kontaktdaten (Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse) dürfen bei Bedarf an die Schulsozialarbeit im Haus weitergegeben werden.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z. B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden Sie vorab in einem gesonderten Informationsschreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge (z. B. die Protokollierung) unterrichtet.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a. Private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine

andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

b. Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Schule nutzt Cloud-Produkte außereuropäischer Anbieter (z. B. iCloud, Dropbox; MS Office 365, Google-Classroom, Google Drive). Dabei achten wir darauf, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten und nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in der Cloud gespeichert werden.

Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der

- Abfrage des Stunden- und Vertretungsplans
- Wartung unserer EDV
- Wartung der Schulhomepage

Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z. B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z. B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

Vereinbarungen über den Besuch des Ganztagsunterrichts (Angebot für Klasse 5-10)

Anlage zum Anmeldeformular | Stand: 10. Januar 2022

Der Ganztagsunterricht findet montags bis donnerstags von 8:10 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Er schließt eine ca. einstündige, beaufsichtigte Mittagspause ein. Freitags endet der Unterricht für alle Schüler¹ spätestens um 13:15 Uhr.

Ganztagsunterricht bedeutet, dass die Schüler zu Hause keine schriftlichen Hausaufgaben zu erledigen haben. Das tägliche Wiederholen und Üben am Abend (z. B. Vokabeln) ist aber Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit.

An der IGS Remagen werden sogenannte Ganztagsklassen mit rhythmisiertem Unterricht gebildet. Aus diesem Grund ist eine Abmeldung vom Ganztagsunterricht frühestens nach Klassenstufe 6 und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern in einer Halbtagsklasse freie Plätze zur Verfügung stehen. Stichtag für den Eingang einer Abmeldung vom Ganztagsunterricht im jeweils kommenden Schuljahr ist der 15. Februar. Der Schulleiter entscheidet nach Rücksprache mit den abgebenden und aufnehmenden Klassenkonferenzen.

Anmeldung zum Mittagessen

Alle Ganztags Schüler nehmen verbindlich ein gemeinsames warmes Mittagessen ein. Täglich kann zwischen drei verschiedenen Gerichten gewählt werden. Alle Gerichte können auch ohne Schweinefleisch zubereitet werden.

Die Bestellung des Mittagessens erfolgt über die Schulhomepage www.igs-remagen.de. Die erforderlichen Zugangsdaten werden rechtzeitig ausgehändigt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Geht bis zum jeweils angegebenen Stichtag keine Bestellung ein, wird automatisch ein Gericht zugeteilt.

Das warme Mittagessen wird von staatlicher Seite subventioniert. Der Eigenanteil ist jeweils im Voraus (Prepaid) per Überweisung bezahlen. Der Preis für das Essen kann über die Homepage (www.igs-remagen.de > Konzept > Ganztags > Mensa) abgerufen werden.

Für Bezieher von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe etc.) sowie Familien mit geringem Einkommen ist im Rahmen des Teilhabepakets des Bundes eine **Reduzierung des Eigenanteils auf 1,00 EUR** möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte erteilt die Sozialabteilung der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Fehlt der Schüler durch **Erkrankung** oder andere Umstände beim Mittagessen, ist eine telefonische **Abmeldung vom Essen bis 8:30 Uhr** erforderlich. Bei rechtzeitiger Abmeldung wird das Essen nicht berechnet. Das Sekretariat ist täglich ab 7:30 Uhr unter der Rufnummer 02642/40 52 811-0 zu erreichen.

Vereinbarungen über die Teilnahme am Bläserprojekt (nur Klasse 5)

Anlage zum Anmeldeformular | Stand: 10. Januar 2021

Das Bläserprojekt ist ein auf zwei Schuljahre (Klasse 5 und 6) angelegter Instrumentalunterricht. Ergänzend zum regulären Musikunterricht werden die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen auf dem jeweiligen Instrument unterrichtet. Die Teilnehmer werden vor den Sommerferien zu einem Schnuppertag eingeladen, an dem sie Gelegenheit haben, alle Instrumente auszuprobieren. Die verbindliche Zuweisung zu den Instrumenten erfolgt in Absprache zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler und der Leitung der Bläserklasse; in Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung.

Die Einrichtung einer Bläsergruppe kann nur erfolgen, sofern genügend Anmeldungen vorliegen. Mit der Anmeldung entsteht daher kein Anrecht auf einen Platz in einer Bläsergruppe. Die Entscheidung der Leitung der Bläserklasse bzw. der Schulleitung hinsichtlich der Auswahl der Schülerinnen und Schüler – insbesondere dann, wenn sich mehr Schüler für das Bläserprojekt melden als die Schule

aufnehmen kann – wird mit der Anmeldung akzeptiert. Die Anmeldung ist für 24 Monate, also die Klassenstufen 5 und 6, bindend.

Die Kosten für den Kleingruppenunterricht und die Miete der Instrumente belaufen sich für die Teilnehmer auf **monatlich 25,00 EUR**.

Die Maßnahme wird durch den Förderverein der Schule unterstützt, über den auch die finanzielle Abwicklung erfolgt. Mit der Anmeldung erklären sich die Eltern damit einverstanden, den Monatsbetrag durch den Förderverein per Lastschrift abbuchen zu lassen.

Hinweis: Ob das Bläserprojekt pandemiebedingt starten kann, entscheidet sich erst im Frühjahr. Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Anmeldung jedoch verbindlich bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens.